

51. 1. Ist derjenige, der ein Kind tödlich überfährt, für die bei dessen Mutter eintretende Schreckwirkung schadensersatzpflichtig?
2. Trifft diese Schadensersatzpflicht auch den, der den Schädiger zu seiner Verrichtung bestellt hatte?

3. Besteht solche Schadensersatzpflicht auch nach dem Kraftfahrzeuggesetz?

BGB. §§ 823, 831. Kraftfahrzeuggesetz § 7.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 21. September 1931 i. S. L. u. Gen. (Bekl.)
w. Eheleute S. (Kl.). VI 149/31.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 5. Oktober 1929 steuerte der Zweitbeklagte in der Stadt K. einen seinem Vater, dem Erstbeklagten, gehörigen Kraftwagen, fuhr damit auf den Bürgersteig und verletzte den siebenjährigen Sohn der Kläger tödlich. Im Strafverfahren wurde er wegen fahrlässiger Tötung zu neun Monaten Gefängnis verurteilt. Im Rechtsstreit verlangen die Kläger von den Beklagten als Gesamtschuldnern Schadensersatz, und zwar mit einem bezifferten Leistungsantrag wegen Kosten versuchter Heilung, Beerdigungskosten und Geschäftsausfalls, ferner mit Feststellungsanträgen wegen Entgehens künftiger Unterhalts- und Dienstleistungen ihres Sohnes und wegen des durch einen Nervenzusammenbruch der klagenden Ehefrau entstandenen Schadens. Die Beklagten haben 850 RM. gezahlt und halten damit alle berechtigten Ansprüche der Kläger für abgegolten.

Das Landgericht stellte die gesamtschuldnerische Verpflichtung der Beklagten fest, die Kläger durch eine Rente insoweit zu entschädigen, als der Getötete ihnen während seiner mutmaßlichen Lebensdauer zur Gewährung von Unterhalt und zur Leistung von Diensten verpflichtet gewesen wäre; im übrigen wies es die Klage ab. Auf die Berufung der Kläger erklärte das Oberlandesgericht den Anspruch auf 1200 RM. Ersatz für Geschäftsausfall wegen verminderter Erwerbsfähigkeit der Mitklägerin dem Grunde nach für gerechtfertigt, während es die Kosten der versuchten Heilung und der Beerdigung als abgegolten ansah; weiterhin stellte es die gesamtschuldnerische Verpflichtung der Beklagten fest, den Klägern den Schaden zu ersetzen, der ihnen durch die infolge des Unfalls eingetretene Gesundheitschädigung der Mitklägerin entstanden sei und noch entstehen werde, insbesondere den durch Ausfall ihrer Dienste entstandenen und entstehenden Schaden, jedoch nicht über ihr 65. Lebensjahr hinaus. Die Revision der Beklagten hatte zum Teil Erfolg.

Gründe:

Da die Beklagten das Urteil des Landgerichts nicht angegriffen und die Kosten der versuchten Heilung sowie der Beerdigung nach der Feststellung des Berufungsgerichts durch Zahlung von 850 RM. abgegolten haben, so kommt für die Revisionsinstanz nur noch in Frage, ob sie auch für die Folgen des Nervenzusammenbruchs haften, den die klagende Ehefrau, die beim Unfall selbst nicht zugegen gewesen war, auf die Kunde davon erlitten hat. Auf Grund der Beweisaufnahme, insbesondere eines ärztlichen Gutachtens, hält das Berufungsgericht für bewiesen, daß die seelische Erregung über den Tod ihres Kindes bei der Klägerin einen Nervenzusammenbruch herbeigeführt habe, der sie in der Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt habe und wahrscheinlich auch in Zukunft noch beeinträchtigen werde. Für den dadurch verursachten Vermögensschaden, der in erster Linie den klagenden Ehemann, möglicherweise aber auch die Frau selbst treffe, hält der Berufungsrichter beide Beklagte als Gesamtschuldner für haftbar.

Dabei geht er ohne Rechtsirrtum davon aus, daß es sich hier nicht um mittelbaren Schaden in dem Sinne handelt, wie er nur in den Ausnahmefällen der §§ 844, 845 BGB. von der Erschappflicht nach § 823 BGB. umfaßt wird (RGZ. Bd. 79 S. 58, Bd. 82 S. 190, Bd. 92 S. 404, Bd. 97 S. 89). Jener Schaden ist der Schaden einer Person, die nicht selbst durch die unerlaubte Handlung betroffen ist, sondern nur deren Rückwirkungen auf ihr Vermögen zu spüren hat. Hier ist aber die Mitklägerin selbst durch die unerlaubte Handlung in ihrer Gesundheit geschädigt worden, und die Folgen dieser Gesundheitsschädigung werden von den Klägern geltend gemacht. Daß nach § 823 Abs. 1 BGB. die daselbst genannten Rechtsgüter oder Rechte unmittelbar verletzt sein müßten und ihre mittelbare Verletzung nicht genüge, ist in der Rechtsprechung des Reichsgerichts niemals angenommen worden (vgl. RGRKomm. Vorhem. 5a vor § 823); die gegenteilige Ansicht der Revision ist unbegründet. Zwei Fragen sind aber in solchem Falle zu prüfen: die Frage, ob der ursächliche Zusammenhang noch als adäquat angesehen werden kann, und, wenn diese Frage zu bejahen ist, die zweite, ob die mittelbare Verletzung voraussehbar war. Beide Fragen hat das Berufungsgericht geprüft und ohne Rechtsirrtum bejaht.

Daß der tödliche Unfall eines Kindes dessen Mutter seelisch heftig erregt, wird als Regel gelten müssen, und daß eine heftige seelische Erregung solcher Art zu einem Nervenzusammenbruch führen kann, der in seinen Wirkungen die Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt, ist keinesfalls eine seltene Ausnahme. Damit ist schon der adäquate ursächliche Zusammenhang gegeben (vgl. *RGZ.* Bd. 81 S. 361, Bd. 102 S. 230, Bd. 133 S. 126). Man wird aber auch noch weiter gehen und mit dem Oberlandesgericht annehmen müssen, daß ein solcher Erfolg voraussehbar war. Die Darlegung der Revision, der Zweitbeklagte habe nicht einmal wissen können, ob der siebenjährige Knabe überhaupt noch Eltern habe, geht fehl. Es kommt nicht darauf an, ob der Beklagte das wissen konnte, sondern ob er damit, mit dem Schrecken der Eltern und den möglichen Schreckwirkungen rechnen mußte. Es enthält keine Überspannung des Begriffs der Fahrlässigkeit, wenn das Berufungsgericht diese Fragen bejaht hat.

Das Gesagte gilt aber nur für die Haftung nach den allgemeinen Vorschriften. Die Haftung nach § 823 Abs. 1 *BGB.* ist nun zwar bei dem Zweitbeklagten im Berufungsurteil ausreichend begründet worden. Denn es kann nach dem, was über den Hergang des Unfalls festgestellt ist, nicht zweifelhaft sein, daß ihn der Zweitbeklagte durch Fahrlässigkeit verschuldet hat; die Beklagten haben das auch nicht mehr bestritten. Dagegen ist die Haftung des Erstbeklagten, die das Berufungsgericht aus § 831 *BGB.* herleitet, nicht genügend begründet worden. Die Revision weist mit Recht darauf hin, daß es an jeder Feststellung darüber fehlt, ob und wodurch der Erstbeklagte seinen Sohn zu dieser „Verrichtung bestellt“ habe. Die Erklärungen der Beklagten im Rechtsstreit können diese Feststellung nicht ersetzen. Sie haben zwar den Klaganspruch dem Grunde nach nicht bestritten, aber doch nur, soweit er sich in den Grenzen der gezahlten 850 *RM.* hielt. Dieser Betrag konnte dem Erstbeklagten schon in seiner Eigenschaft als Halter des Kraftfahrzeugs nach den §§ 10, 12 *StVG.* begründet erscheinen, und zwar nach § 7 Abs. 3 das. schon dann, wenn ohne sein Wissen und ohne seinen Willen das Kraftfahrzeug vom Zweitbeklagten benutzt, die Benutzung aber durch Verschulden des Erstbeklagten ermöglicht worden sein sollte. Ein Schluß darauf, daß er seinen Sohn zu der Verrichtung bestellt habe, läßt sich also aus jenem beschränkten Nichtbestreiten des Anspruchsgrundes nicht ziehen. Soweit der Anspruch auf die Gesundheitsbeschädigung der Mitklägerin gestützt war,

haben ihn die Beklagten durchweg auch dem Grunde nach bestritten. Das Berufungsgericht wird daher die Haftung des Erstbeklagten, die es ohne Beschränkung auf das Kraftfahrzeuggesetz ausgesprochen hat, nochmals zu untersuchen haben.

Sollte dieser Beklagte nur aus § 7 RFG. haftbar zu machen sein, so würde zu den obigen Voraussetzungen, unter denen die Schadensersatzpflicht für die Gesundheitsbeschädigung der Klägerin zu bejahen wäre, noch die Frage hinzutreten, ob sich diese Gesundheitsbeschädigung „bei dem Betriebe“ des Kraftfahrzeugs ereignet hat. Der Vorderrichter hat auch diese Frage bejaht. Von seinem Standpunkte war das überflüssig, da er die Beklagten auf Grund der §§ 823, 831 BGB. verurteilt hat. Die Bejahung der Frage kann aber auch nicht gebilligt werden. Das Berufungsgericht weist selbst auf das Urteil RGZ. Bd. 68 S. 47 hin, wo das Reichsgericht es abgelehnt hat, eine Geisteskrankheit, die bei einem Vater insolge Schreckens über einen Eisenbahnunfall seiner Tochter ausgebrochen war, unter die „bei dem Betriebe“ einer Eisenbahn entstandenen Gesundheitsbeschädigungen zu rechnen. Die Entscheidung entspricht der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts zum Reichshaftpflichtgesetz. Denn der Ausbruch der Geisteskrankheit stand nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einem bestimmten Betriebsvorgang oder mit einer bestimmten Betriebseinrichtung; auch war er nicht auf eine dem Eisenbahnbetriebe eigentümliche Gefahr zurückzuführen (RGZ. Bd. 126 S. 139), sondern er konnte ebenso durch jeden anderen Unfall und den Schrecken darüber eintreten. Nun meint freilich das Berufungsgericht unter Anführung des Erläuterungswerks von Müller, in § 7 RFG. hätten die Worte „bei dem Betriebe eines Kraftfahrzeugs“ eine andere Bedeutung als die entsprechenden Worte in § 1 des Reichshaftpflichtgesetzes. Die bei Müller (7. Aufl. S. 222flg.) mitgeteilte Entstehungsgeschichte des § 7 ergibt aber gerade, daß das Kraftfahrzeuggesetz in dieser Hinsicht dem Reichshaftpflichtgesetz absichtlich nachgebildet worden ist, weil die reiche Rechtsprechung und Literatur über das Haftpflichtgesetz verwertet werden sollte. Wenn auch die dazu bestimmte Fassung des Entwurfs von 1906 in dem Entwurfe von 1908 verlassen wurde, so ist doch das Gesetz selbst zu jener ersten Fassung zurückgekehrt (vgl. darüber des näheren RGZ. Bd. 132 S. 264). Immerhin mögen wegen der technischen Verschiedenheit des Eisenbahn- und des Kraftfahrzeugbetriebs

Verschiedenheiten der Beurteilung, wann ein Unfall „bei dem Betriebe“ anzunehmen ist, in Einzelfragen denkbar sein. Womit aber in der vorliegenden Frage eine Verschiedenheit begründet werden könnte, ist nicht einzusehen. Hier wie dort handelt es sich darum, ob die Schreckwirkung, die ein Betriebsunfall bei einem nahen Angehörigen des Verunglückten auslöst, selbst noch als eine „bei dem Betriebe“ entstandene Gesundheitschädigung angesehen werden kann. Die Verschiedenartigkeit der Betriebsarten ist hierfür gleichgültig. Auch Müller nimmt nicht an, daß eine solche Schreckwirkung noch als Betriebsunfall erachtet werden könnte (a. a. O. S. 246). Danach wird der Erstbeklagte zwar auf Grund des § 831 BGB., wenn dessen Voraussetzung zutreffen sollte, nicht aber auf Grund des Kraftfahrzeuggesetzes für den Nervenzusammenbruch der klagenden Ehefrau haftbar zu machen sein. Ob eine andere Beurteilung stattzufinden hätte, wenn sie bei dem Unfall selbst zugegen gewesen wäre, und ob sich für einen solchen Fall die in RGZ. Bd. 75 S. 285 ausgesprochene Ansicht aufrechterhalten ließe, mag dahingestellt bleiben (vgl. auch Warnspr. 1917 Nr. 87).

Daraus ergab sich die Notwendigkeit, das Urteil insoweit aufzuheben, als es den Erstbeklagten betrifft, und die Sache in diesem Umfange zurückzuverweisen. Dagegen konnte die Revision des Zweitbeklagten keinen Erfolg haben.